

Allgemeines Merkblatt zur Pflege-Pflichtversicherung

Alle Veränderungen, die für die Beitragseinstufung maßgeblich sein könnten, sind unverzüglich der Hallesche Krankenversicherung, 70166 Stuttgart mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere für folgende Änderungen:

- **Wenn der Beitrag für die private Pflege-Pflichtversicherung bisher auf den Höchstbeitrag für Ehepartner begrenzt ist:**

Überschreitet das Einkommen des Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners, der bisher kein bzw. nur ein geringfügiges Einkommen hatte, **die aktuelle Einkommensgrenze?** Die Einkommensgrenze liegt bei:

- 520 €/Monat* bei geringfügiger Beschäftigung (Minijob)
- 485 €/Monat* bei sonstigen Einkünften (z.B. Zinsen)
- 520 €/Monat* bei sowohl geringfügiger Beschäftigung als auch sonstigen Einkünften.
- Bei Renten ist der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil maßgebend.

- **Wenn Kinder bisher beitragsfrei mitversichert sind: Überschreitet das Einkommen Ihres Kindes die aktuelle Einkommensgrenze?**

Die Einkommensgrenze liegt bei:

- 520 €/Monat* bei geringfügiger Beschäftigung (Minijob)
- 485 €/Monat* bei sonstigen Einkünften (z.B. Zinsen)
- 520 €/Monat* bei sowohl geringfügiger Beschäftigung als auch sonstigen Einkünften
- Gut zu wissen: Einkommen als Mitunternehmer aus landwirtschaftlicher Tätigkeit oder wegen einer gesetzlichen Dienstpflicht werden nicht berücksichtigt.

- Haben bisher beitragsfrei versicherte Kinder eine hauptberuflich **selbstständige Erwerbstätigkeit** begonnen (mindestens 18 Wochenstunden)?
- Haben bisher beitragsfrei versicherte Kinder eine **Schul- oder Berufsausbildung, einen freiwilligen Wehrdienst, einen Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr** beendet?
- Bei bisher im Studententarif versicherten Studenten: Wurde das **Studium beendet** oder **aufgegeben**?
- Bei Beihilfeberechtigten: Gab es **Änderungen bei Beihilfeansprüchen?** (Auch hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit einer versicherten Person)
- Ist **Versicherungspflicht** oder ein Anspruch auf **Familienversicherung** in der sozialen Pflegeversicherung **entstanden?** Oder wurde eine **andere private Pflege-Pflichtversicherung** abgeschlossen?

Wichtig für Sie: Unsere Leistungspflicht kann entfallen, wenn und solange Sie Ihrer Pflicht zur Meldung aller Veränderungen nicht nachkommen (§ 10 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflege-Pflichtversicherung MB/PPV).

- * Die genannten Einkommensgrenzen gelten für das Jahr 2023. Die endgültigen Werte für das Jahr 2024 standen bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Voraussichtlich erhöht sich die Einkommensgrenze ab dem 01.01.2024 von 485 € auf 505 €. Die Grenze bei geringfügiger Beschäftigung bleibt dagegen voraussichtlich unverändert bei 520 €.

(Stand: 10/2023)